

Satzung des Airsoft Törtchen Hamburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen Airsoft Törtchen Hamburg e.V.
- Er hat den Sitz in Hamburg.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- Der Verein bezweckt die gemeinsame Ausübung und Förderung des Airsoftsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- Der Verein fördert die Verbreitung und die Erhöhung der gesellschaftlichen und politischen Akzeptanz des Airsoftsports in der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.
- Der Verein informiert seine Mitglieder über die zum Ausüben des Airsoftsports relevanten gesetzlichen und sicherheitsrelevanten Bestimmungen.

§ 3 Die Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Der Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus 2 Mitgliedern zusammen. Dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand trifft alle den Verein betreffende Entscheidungen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, kann das andere Vorstandsmitglied ein Mitglied in den Vorstand kooptieren, sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 2 sind sie zur Kooption verpflichtet. Der verbleibende Vorstand ist verpflichtet, zu diesem Zweck binnen 2 Monaten nach der Niederlegung des Amtes eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt der Nachwahl des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes einzuladen und durchzuführen.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

- In einer Mitgliederversammlung können einzelne Vorstandsmitglieder mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit vorzeitig ihres Amtes enthoben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen werden.
- Ein Mitglied darf keinem anderen Airsoftteam oder Airsoftverein angehören.
- Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann bei einem schweren Verstoß gegen die Vereinsordnungen, die Satzung, die Gesetze oder bei grobem Fehlverhalten der Person erfolgen.
- Bei Darstellung und Verbreitung verfassungs- und gesetzwidrigen Gedankengutes, dem sichtbaren Tragen von Symbolen, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren und ähnlichen Verstößen gegen das Neutralitätsgebot wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.
- Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- Jedes Mitglied hat eine Probezeit. Die Probezeit endet, sobald die festgelegte Frist abgelaufen ist und die Aufnahme der Person als vollwertiges Mitglied in den Verein durch den Vorstand beschlossen ist. Die Probezeit beträgt in der Regel 3 Monate, kann jedoch bis auf 6 Monate vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verlängert werden. Mitglieder in der Probezeit Status haben kein Stimmrecht.
- Die Probezeit in der Mitgliedschaft findet auf Gründungsmitglieder keine Anwendung.
- Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied.
- Inaktive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mitglieder gelten als aktiv, solange sie bei 5 oder mehr Vereins Veranstaltungen, insbesondere Spiel- oder Trainingstage, gemeinsame Teilnahme an Verein fremden Airsoftevents und Mitgliederversammlungen innerhalb eines Jahres teilnehmen. Bei weniger als 5 Veranstaltungen gelten sie als inaktives Mitglied.

- Die An- und Abmeldungen von Mitgliedern zu Veranstaltungen sind spätestens innerhalb der in der jeweiligen Mitteilung/Ausschreibung angegebenen Fristen vorzunehmen. Jedes Mitglied ist gehalten, diese Meldungen möglichst zeitnah vorzunehmen.
- Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich, viertel jährlich und Jährlich zu entrichten.
- Über die Höhe des Beitrages bestimmt die Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Bereits entrichtete Beiträge werden bei einem Austritt nicht erstattet.
- Durch Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Mitgliedern die Aufnahmegebühr und/oder der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.
- Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung in Textform zugänglich zu machen.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
- Der Vorstand kann in allgemeinen Sondersituationen Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- In allgemeinen Sondersituationen ist ohne Versammlung ein Beschluss der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst wurde.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn mindestens einem Vorstandsmitglied ein Ergänzungsantrag spätestens zwei Woche vor dem angesetzten Termin in Textform vorliegt.

§ 9 Satzungsänderung

- Änderungen der Satzung bedürfen einer Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen erfolgen, sobald eine 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (mindestens 50% der Gesamtmitgliederzahl) zustimmt.

§ 10 Kassenprüfung

- Die Kassenprüfung findet jährlich statt.
- Der Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- Der Kassenprüfer handelt ehrenamtlich und wird bei der ordentlichen Mitgliederversammlung für das kommende laufende Geschäftsjahr gewählt.
- Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

- Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation Kinder-Hospiz Sternenbrücke Hamburg.
- Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins erfolgt durch ein persönliches Treffen der Mitglieder an einem mindestens 4 Wochen vorher bekanntgegebenen Datum.

§ 12 Neutralität

- Der Verein als solches ist politisch neutral und betreibt diesbezüglich keinerlei Aktivitäten

Gründungsdatum: Hamburg, 22.11.2022

Datum der Änderung: Hamburg, 14.01.2023